

Protokollauszug vom

21.02.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 11659, Veloroute Seen, Reitweg bis Steinackerweg, Instandsetzung: Gebundenerklärung von 585 000 Franken, Freigabe des B-Kredites von 85 000 Franken für die Projektierung und Ausführung und Projektzustimmung

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.84-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Dem Projekt für die Instandsetzung der Veloroute Seen, Reitweg bis Steinackerweg, Projekt-Nr. 11659, wird zugestimmt.

2. Die Aufwendungen für die Ausführung der Instandsetzung der Veloroute Oberseen - Stadtzentrum im Gesamtbetrag von rund 585 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11659, belastet. Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und Mehrwertsteuer bedingten Mehr- oder Minderkosten. Stichtag für die Kostenberechnung ist der 30. Juni 2023.

- Für die Aufwendungen bezüglich der Erstellung der neuen Bestandteile der Veloroute Seen wird ein Verpflichtungskredit von 85 000 Franken (01.02.2021 B) freigegeben und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11659, belastet. Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und Mehrwertsteuer bedingten Mehr- oder Minderkosten. Stichtag für die Kostenberechnung ist der 30. Juni 2023.
- 4. Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wird beauftragt, das Strassenbauprojekt den kantonalen Stellen zur Projektgenehmigung einzureichen.
- 5. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

- 6. Dieser Beschluss wird in Koordination mit der amtlichen Publikation der Verkehrsanordnung für die Veloroute Seen, Anpassungen optimierte Veloführung, veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- 7. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Immobilien; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Projektierung und Realisierung, Mobilität, Geomatik- und Vermessungsamt, Controlling und Finanzen, Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, Stadtwerk; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Radweg entlang des Mattenbachs ist seit Längerem sanierungsbedürftig. Das Projekt für die im regionalen Richtplan eingetragene Veloroute Nr. 3 in diesem Bereich wurde aufgrund der zahlreichen Einwendungen aus der Bevölkerung und von Verbänden mit SR.23.329-2 vom 24. Mai 2023 abgebrochen. Die künftige Fuss- und Veloführung entlang des Mattenbachs wird im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung des Mattenbachgebiets in einem geeigneten Verfahren entwickelt. Die Verbindung zwischen Reitweg und Zeughausstrasse ist in einem schlechten baulichen Zustand und mit einer Breite von 2.50 m zu schmal.

2. Projektziele

Mit dem vorliegenden Projekt werden folgende Projektziele verfolgt:

- Instandsetzungsmassnahmen zur Überbrückung des Zeitraumes bis zur Realisierung der Veloroute Nr. 3.
- Instandsetzung und geringfügige, provisorische Verbreiterung der Verbindung zwischen Reitweg und Zeughausstrasse zur Überbrückung des Zeitraums bis zur Umsetzung des Wissensquartiers.
- Verkehrliche Sofortmassnahmen zur Optimierung der Veloverkehrsführung und zur Behebung von Gefahrenstellen im bisherigen Projektperimeter.

3. Projektbeschreibung

Entlang des Mattenbachwegs, zwischen der Talgutstrasse und der Heinrich-Bosshard-Strasse, soll der Belag saniert und kleinere bauliche Anpassungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Velofahrende und Zufussgehende durchgeführt werden. Die Massnahmen der Sanierung des Mattenbachwegs sind für eine Lebensdauer von etwa 15 Jahren geplant, bis das gemeinsame Projekt zur Renaturierung des Mattenbachs und der Festlegung der Fuss- und Veloverbindungen in diesem Gebiet entwickelt und umgesetzt sind.

Des Weiteren soll der Verbindungsweg zwischen dem Reitweg und der Zeughausstrasse geringfügig angepasst werden. Durch den Rückversatz des nördlichen Begrenzungszauns um ca. zwei Meter kann die Gesamtdurchgangsbreite neu auf fünf Meter verbreitert werden. Der bestehende asphaltierte Weg wird auf einer Breite von 3.50 Metern saniert, die Restfläche bleibt wie bisher chaussiert. Die Massnahme ist als Provisorium bis zur endgültigen Umsetzung des neuen Wissensquartiers in diesem Bereich gedacht. Die Landbeanspruchung für die Wegverbindung, welche sich auf der Parzelle MA532 im Eigentum der Stadt Winterthur, Immobilien, befindet, wird

neu mit einer Dienstbarkeit geregelt. Das Vorgehen ist mit dem Bereich Immobilien abgesprochen.

Es ist kein Mitwirkungsverfahren nach § 13 Strassengesetz (StrG) vorgesehen, da es sich bei der Instandsetzung des Mattenbachwegs und der geringfügigen, provisorischen Verbreiterung des Verbindungswegs zwischen Reitweg und Zeughausstrasse um untergeordnete Massnahmen handelt.

4. Vernehmlassungen

Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten internen und externen Stellen erarbeitet. Die Rückmeldungen sind in das Bauprojekt eingeflossen.

5. Kosten

5.1 Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag vom 18. August 2023. Der KV weist eine Genauigkeit von ± 10 % aus. Massgebender Stichtag ist 30. Juni 2023.

Bezeichnung	Betrag	gebunden	neu
1 Bauwerke	530 000.00	470 000.00	60 000.00
2 Diverses	60 000.00	55 000.00	5 000.00
3 Dienstleistungen	160 000.00	68 000.00	92 000.00
4 Eigenleistungen Bauherrschaft	55 000.00	50 000.00	5 000.00
8 Reserven und Rundungen	80 000.00	72 000.00	8 000.00
Total Kostenvoranschlag	885 000.00	715 000.00	170 000.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	85 000.00	70 000.00	15 000.00
Bruttoinvestition	970 000.00	785 000.00	185 000.00
Abzüglich bewilligter Projektierungskredit gemäss Beschluss vom 15.06.2022 §		200 000.00	
Abzüglich bewilligter Projektierungskredit (01.02.2021 B 100 000 Franken, Freigabe 13.04.2021)			100 000.00
Beantragte Gebundenerklärung		585 000. 00	-
Freigabe des Ausführungskredites 01.02.2021 B 200 000 Franken			85 000.00

Das Projekt beinhaltet neue Elemente, welche als neue Ausgaben zu deklarieren sind. Zu den neuen Elementen zählen die Trottoiranpassungen an der Einmündung der Mattenbachstrasse in

den Deutweg sowie die geringfügige Verbreiterung des Verbindungswegs zwischen Reitweg und Zeughausstrasse, mit den dafür nötigen Anpassungen wie Beläge und Fundationsschicht sowie Zaun. Markierungen und Signalisationen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Damit sind rund 10 % der Bauwerkskosten sowie prozentuale Teile der Dienstleistungen, der Eigenleistungen Bauherrschaft und der Reserven als neue Ausgaben zu bezeichnen.

Die neuen Ausgaben wurden mit dem Projektierungskredit gemäss Beschluss vom 1. Februar 2021 (B) von 100 000.00 Franken (Beilage) bewilligt und mit dem Antrag vom 13. April 2021 (Beilage) freigegeben. Mit dem Antrag vom 15. Juni 2022 wurde eine Krediterhöhung für die Projektierung von 200 000 Franken als gebunden erklärt. Der Ausführungskredit wurde mit dem Beschluss vom 1. Februar 2021 (B) von 200 000.00 Franken (Beilage) bewilligt. Mit diesem Antrag werden die mit dem Budget bewilligten neuen Ausgaben mit einem Betrag von 85 000.00 Franken freigegeben.

5.2 Einnahmen

Die Veloroute Nr. 3 Oberseen - Stadtzentrum ist als überkommunaler Radweg klassiert. Die Begehrensäusserung vom 14. Juli 2022 für die Veloroute Nr. 3 wurde mit Schreiben des Amts für Mobilität vom 1. September 2022 positiv beantwortet. Eine erneute Begehrensäusserung für die Instandsetzung ist nach Rückfrage beim Amt für Mobilität nicht erforderlich. Der Kostenteiler ist mit der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zu verhandeln und das festgesetzte Bauprojekt zur Genehmigung nach § 45 Abs. 3 StrG einzureichen. Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten mehrheitlich durch die Unterhaltspauschale getragen werden.

Gesamtkosten Fr. 970 000.00

//. Kanton Zürich: Strassenfonds überkommunalen Rad-/Fusswegen Fr. 776 000.00

Voraussichtlich verbleibende Kosten z. L. Stadt Winterthur Fr. 194 000.00

5.3 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist im Budget 2024 wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	11659
Projektbezeichnung	Neu: Veloroute Seen, Reitweg bis Steinackerweg, Instandsetzung

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501021	Projektierung, bewilligt am 01.02.2021	В	100 000.00
501021	Projektierung Zusatzkredit, bewilligt am 15.06.2022	§	200 000.00
501022	Ausführung, bewilligt am 01.02.2021	В	200 000.00
501022	Ausführung	§	770 000.00
501022	Ausführung	S	400 000.00

630000 Investitionsbeiträge vom Bund		0.00
671010	Beiträge Bau von überkommunalen Rad-/Fusswegen	- 850 000.00
Gesamtkredit		820 000.00

Jahr	Kostenart 501021	Kostenart 501022	Kostenart 630000	Kostenart 671010	Gesamt- betrag
bisher	137 000.00	0.00	0.00	- 73 000.00	64 000.00
2024	30 000.00	620 000.00	0.00	- 520 000.00	130 000.00
2025	0.00	20 000.00	0.00	-16 000.00	4 000.00
2026	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
2027	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Reserven	23 000.00	60 000.00	0.00	-61 000.00	22 000.00
Total	190 000.00	700 000.00	0.00	- 670 000.00	220 000.00

Die Kreditzusammenstellung sowie die Investitionsplanung entsprechen der Budgetplanung 2024. Aufgrund nicht erfolgter Anpassung der Kreditzusammenstellung stimmen die jeweiligen Totalbeträge nicht überein.

Der Kredit ist wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag	Freigabe
501021	Projektierung (01.02.2021: B,100 000.00,	В	100 000.00	100 000.00
	Freigabe 13.04.2021)			
501022	Ausführung (01.02.2021: B 200 000.00,	В	200 000.00	85 000.00
	Teilfreigabe mit vorliegendem Antrag)			
501021	Projektierung Zusatzkredit, bewilligt am	§	200 000.00	200 000.00
	15.06.2022			
501022	Ausführung (vorliegender Antrag)	§	585 000.00	585 000.00
671010	Beiträge Bau von überkommunalen Rad-/		- 776 000.00	-776 000.00
	Fusswegen			
Gesamtkred	it		309 000.00	
Freigegebe	ner Gesamtkredit			194 000.00

Jahr	Kostenart 501021	Kostenart 501022	Kostenart 671010	Gesamtbetrag
bisher	137 000.00	0.00	- 73 000.00	64 000.00
2024	35 000.00	600 000.00	-545 000.00	90 000.00
2025	0.00	33 000.00	- 26 000.00	7 000.00
Reserven	5 000.00	75 000.00	-64 000.00	16 000.00
Stadtrats-	8 000.00	77 000.00	- 68 000.00	17 000.00
reserven				
Total	185 000.00	785 000.00	- 776 000.00	194 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

5.4 Investitionsfolgekosten und -erträge

Die Berechnung der Investitionsfolgekosten und -Erträge richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden und den Vorgaben des Finanzamtes über die Ermittlung und Darstellung der Investitionsfolgekosten. Sie gelten mit der Bewilligung des vorliegenden Verpflichtungskredits als gebundene Ausgabe und werden der Erfolgsrechnung belastet.

Investitionen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben (§ 26 VGG i.V.m. Anhang 2 Ziff. 4.1 VGG). Beim vorliegenden Investitionsprojekt gelangen die Vorschriften für Strassen/Verkehrswege mit einer Abschreibungsdauer von 40 Jahren und einem Abschreibungssatz von 2.5 % zur Anwendung. Die Kapitalverzinsung richtet sich nach dem internen Zinssatz.

Kapitalfolgekosten	Jahre 01 – 40
Abschreibung: 2.5 % der Nettoinvestition	4 850.00
Kapitalzins: 1.5 % auf ½ der Nettoinvestition	1 455.00
Sachfolgekosten	
1.5 % ¹ der Bruttoinvestition (ohne Landerwerb)	14 550.00
Bruttoinvestitionsfolgekosten	20 855.00
Investitionsfolgeerträge keine	
Nettoinvestitionsfolgekosten	20 855.00
Finanzierungsart	
Durch Steuereinnahmen	100 %
In Steuerprozenten:	0.007 %
Im Budget 2023 beträgt 1 Steuerprozent Fr. 2.88 Mio.	

6. Rechtsgrundlagen

6.1 Gebundenerklärung

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbe-

¹ Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 5.4.4.

_

hörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

6.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

6.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Instandsetzungsmassnahmen betreffen bestehende Infrastrukturen, welche nicht verlegt werden können.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Da es sich um einen betriebsnotwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt, gilt die Sanierung als gebunden (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 3 zu § 103 GG). Die Instandsetzung der bestehenden Infrastrukturen erfolgt gemäss den Richtlinien des Tiefbauamts.

Zeitliche Gebundenheit (Variante und Dringlichkeit):

Ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Aufgrund des schlechten Zustands der bestehenden Infrastruktur sind die Instandsetzungsmassnahmen dringend notwendig.

6.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben von 585 000 Franken der Gesamtkosten von

970 000 Franken sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11659, zu belasten.

6.5 Einmalige Ausgaben

Im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 300 000 Franken sind gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. a der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom zuständigen Departement zu bewilligen. Die Teilfreigabe des B-Kredits für die Ausführung in Höhe von 85 000 Franken ist durch den Stadtrat vorzunehmen, da es sich um einen alten Budget-Kredit handelt.

7. Termine

Folgende Termine sind vorgesehen:

Kreditgenehmigung durch den Stadtrat

1. Quartal 2024
Projektgenehmigung durch Kanton

1. Quartal 2024
Arbeitsvergabe der Bauarbeiten

2. Quartal 2024
Baubeginn

2. Quartal 2024
Abschluss Bauarbeiten

3. Quartal 2024

8. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

9. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird in Koordination mit der amtlichen Publikation der Verkehrsanordnung für die Veloroute Seen, Anpassungen optimierte Veloführung, veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

Beilagen (öffentlich):

- 1. Bauprojektpläne:
- 1.1 Situation Schulhaus Mattenbach, M 1:250
- 1.2 Situation Endlikerstrasse, M 1:250
- 1.3 Situation Waldeggweg, M 1:250
- 1.4 Situation Am Bach, M 1:250
- 1.5 Situation Schule Steinacker, M 1:250
- 1.6 Situation Heinrich-Bosshard-Strasse, M 1:250
- 1.7 Situation Verbindungsweg Reitweg, M 1:250
- 2. Medienmitteilung

Beilagen (nicht öffentlich):

- 3. Kostenvoranschlag vom 18. August 2023
- 4. Technischer Bericht
- 5. Verfügung vom 13. April 2021